

Abschließende Fassung vom 21.06.2021

Campus Transfer Management GmbH

GESELLSCHAFTSVERTRAG

zwischen

1. dem Verein Nachhaltige Land- und Ernährungswirtschaft im Rheinischen Revier e.V. (NALE – RR), vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Erich Gussen, Abteistraße 10, 52428 Jülich
2. der Landwirtschaftskammer NRW, vertreten durch den Präsidenten Herrn Karl Werring, Nevinghoff 40, 48147 Münster
3. der Stadt Erkelenz, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Stephan Muckel, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz
4. dem Kreis Heinsberg, vertreten durch den Landrat, Herrn Stephan Pusch, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg
5. der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, vertreten durch den Rektor, dieser vertreten durch den Kanzler Holger Gottschalk, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

- nachfolgend zusammenfassend „Gesellschafter“ genannt-

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Campus Transfer Management GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Erkelenz.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Dialogs, der Vernetzung und der Zusammenarbeit der verschiedenen regionalen Akteure im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft im Rheinischen Revier, die Stimulierung und Förderung von Innovation zur Steigerung von wirtschaftlicher Wertschöpfung, gesellschaftlichem Nutzen, Rohstoffeffizienz, Kreislaufwirtschaft und Nachhaltigkeit entlang der gesamten Lebensmittelkette sowie die Schaffung und der Betrieb von Test-, Ideenräumen und Lernorten (etwa Demonstrationsflächen, Labore, MakerSpaces, Werkstätten, Technikum, Gründerzentren, kleinindustrielle Hallen etc. bis hin zu Demonstrations- bzw. Modellbetrieben) im Zuge von Dialog-, Vernetzungs-, Veranstaltungs-, Beratungs-, Qualifizierungs-, Studien- und Projektaktivitäten, die Förderung von Forschung und Lehre und des Wissenstransfers sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Tochtergesellschaften zu gründen oder sich an anderen Gesellschaften zu beteiligen.

(3) Die Regelungen des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG NRW) sowie des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen finden Anwendung.

(4) Die Gesellschaft beabsichtigt, den Status der Gemeinnützigkeit zu erlangen und sich in eine gemeinnützige GmbH (gGmbH) umzuwandeln.

§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 36.000,00 Euro, welches eingeteilt ist in 36.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils 1,00 Euro.

(2) Von diesem Stammkapital übernehmen:

a) der NALE-RR e.V. (Gesellschafter zu 1) 9.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 Euro mit den Nummern 1 bis 9.000;

b) die Landwirtschaftskammer NRW (Gesellschafter zu 2) 9.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 Euro mit den Nummern 9.001 bis 18.000);

c) die Stadt Erkelenz (Gesellschafter zu 3) 4.500 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 Euro mit den Nummern 18.001 bis 22.500);

d) der Kreis Heinsberg (Gesellschafter zu 4) 4.500 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 Euro mit den Nummern 22.501 bis 27.000);

e) die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Gesellschafter zu 5) 9.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 Euro mit den Nummern 27.001 bis 36.000).

(3) Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in Geld zu erbringen. Sie sind sofort voll fällig und einzuzahlen. Eventuelle zusätzliche Sacheinlagen werden in die Kapitalrücklage eingestellt.

(4) Eine Nachschusspflicht im Sinne der §§ 26 ff. GmbHG wird ausgeschlossen.

§ 4 Steuerbefreiung und Mittelbindung

(1) Die Gesellschaft verfolgt unmittelbar Zwecke einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 18 Körperschaftsteuergesetz.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Überschüsse sind ausschließlich für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden und demzufolge nicht auszuschütten. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. März bis Ende Februar des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet Ende Februar des Folgejahres.

§ 6 Wirtschaftsplan und Finanzplanung

(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan und einen fünfjährigen Finanzplan auf, dass die Gesellschafterversammlung den Wirtschaftsplan vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann.

(2) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung regelmäßig mindestens halbjährlich – schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft.

§ 7 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung.

(1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf eines Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

(2) Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die individualisierten Angaben gemäß § 65 a Abs. 1 und 3 LHO und entsprechend dem korrespondierenden § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW auch die Angaben für die jeweiligen Personengruppen aus. Sofern eine andere Gesellschaft die Geschäfte der Gesellschaft führt und der Gesellschaft einen hierfür erforderlichen Geschäftsführer zur Verfügung stellt, ist die andere Gesellschaft Mitglied der Geschäftsführung im Sinne des § 65a LHO.

(3) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gem. § 53 HGrG. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist den Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang vorzulegen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen (§ 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GO).

(4) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des folgenden Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

(5) Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des §§ 325 ff. HGB offen zu legen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

(6) Die Gesellschafter haben die Rechte aus § 53 HGrG.

§ 8 Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer (Geschäftsführung).

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Jedem Geschäftsführer kann auch in diesem Fall durch die Gesellschafterversammlung Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

(3) Jedem Geschäftsführer kann durch die Gesellschafterversammlung Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, so dass er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann.

(4) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages, des Wirtschaftsplanes, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung unter Beachtung der Geschäftsordnung zu führen. Der Geschäftsführung obliegt die gerichtliche oder außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft.

(5) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung regelmäßig zu berichten und in den Sitzungen der Gesellschafter Auskunft zu erteilen.

(6) Die Geschäftsführer werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Im Falle der erstmaligen Bestellung soll die Bestelldauer auf drei Jahre beschränkt sein. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur aus wichtigem Grunde widerrufen werden, wobei § 84 Abs. 3 AktG entsprechend anzuwenden ist.

(7) Anstellungsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsführung werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren abgeschlossen.

(8) Mit Mitgliedern der Geschäftsführung dürfen Geschäfte nur abgeschlossen werden, wenn die Gesellschafterversammlung vorher zugestimmt hat. Kein Mitglied der Geschäftsführung oder Prokurist darf im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte tätigen, wenn nicht die Gesellschafterversammlung in jedem Einzelfall die Einwilligung erteilt hat.

(9) Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auch auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).

(10) Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.

§ 9 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist zu berufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft vorliegt. Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies verlangt. In jedem Fall ist die Gesellschafterversammlung jährlich innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen des Jahresabschlusses einzuberufen.

(2) Die Versammlung wird durch ihren Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, oder die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl einberufen. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich (auch E-Mail) mit einer Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen. Entscheidungs-notwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern der Versammlung rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet. Bei der Frist sind der Tag der Absendung der Einladungsschreiben und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. In dringenden Fällen ist die Einberufung ohne Einhaltung der Ladungsfrist zulässig. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

(3) Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass auch an einem anderen Ort sowie per Videokonferenz abgehalten werden.

(4) Jeder Gesellschafter darf an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Er kann sich dabei durch einen anderen Gesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Jeder andere Gesellschafter kann verlangen, dass sich der Bevollmächtigte durch schriftliche Vollmacht legitimiert.

(5) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende wird von den anwesenden Gesellschaftern und Vertretern mit einfacher Mehrheit gewählt.

(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Darauf ist in der wiederholten Ladung hinzuweisen.

(7) Die Gesellschafterversammlung bestimmt die langfristige Strategie der Gesellschaft. Weiterhin ist die Gesellschafterversammlung insbesondere zuständig für:

- die Feststellung des Jahresabschlusses;
- die Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses;
- die Wahl des Abschlussprüfers

- den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 291 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
- den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- die Teilung und Einziehung von Gesellschaftsanteilen;
- die Bestellung, Abberufung und Entlastung von Mitgliedern der Geschäftsführung;
- die Überwachung der Geschäftsführung;
- die Erstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- die Aufnahme weiterer Gesellschafter;
- die Änderung oder Ergänzung dieses Gesellschaftsvertrages.

(8) Für die Zusammenarbeit der Gesellschafter innerhalb der Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Gesellschafterversammlung beschlossen werden. In dieser Geschäftsordnung können u. a. folgende Aspekte geregelt werden:

- Sitzungen der Gesellschafterversammlung (Einberufung, Leitung, Niederschrift);
- Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung;
- Teilnahme Dritter an Sitzungen der Gesellschafterversammlung;
- Verschwiegenheitsverpflichtung für Gesellschaftsvertreter.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Beschlüsse der Gesellschafter können außer in den vom Gesetz vorgesehenen Verfahren auch in anderer Weise gefasst werden, insbesondere durch Telefonkonferenz oder Videokonferenz, sonstige Telekommunikation oder durch Abstimmung teils in der Versammlung, teils durch externe Stimmenabgabe. Zu einem vom Gesetz abweichenden Abstimmungsverfahren müssen alle Gesellschafter ihre Zustimmung erklären. Das abweichende Beschlussverfahren, die Zustimmung aller Gesellschafter hierzu und das Beschlussergebnis sind in der Niederschrift festzustellen.

(2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Vertrag oder gesetzliche Vorschriften zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.

(3) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 1 Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die Stimmenthaltung sowie eine Stimmengleichheit gelten als Ablehnung.

(4) Über die gefassten Beschlüsse hat der Vorsitzende oder ein Geschäftsführer unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, zu unterschreiben und den Gesellschaftern zuzuleiten. Diese können innerhalb vier Wochen nach Empfang der Niederschrift eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

(5) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb acht Wochen nach Empfang der Niederschrift durch Klage angefochten werden.

§ 11 Beratender Fachbeirat

(1) Innerhalb der Campus Transfer Management GmbH wird ein beratender Fachbeirat eingerichtet. Die Mitglieder des Fachbeirates werden für die Dauer von 4 Jahren durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Die Zahl der Fachbeiratsmitglieder ist auf maximal 20 Personen beschränkt. Der Fachbeirat soll sich beispielsweise aus Mitgliedern der nachfolgend dargestellten Bereiche zusammensetzen soll:

- Vertreter aus der regionalen Land- und Ernährungswirtschaft;
- Vertreter regionaler Betriebe und Unternehmungen;
- Vertreter regionaler Wissenschaftseinrichtungen;
- Vertreter regionaler Vereine und Verbände;
- Vertreter Finanzsektor (Banken, Investoren, etc.);
- Vertreter regionaler Gebietskörperschaften;
- Vertreter Land NRW (z. B. MULNV);
- Vertreter Bund (z. B. BMEL);
- Vertreter europäischer Institutionen;
- weitere Persönlichkeiten.

(2) Dieser Fachbeirat wird u.a. die folgenden Aufgaben wahrnehmen:

- beratende Funktion und Leistung von fachlichen Impulsen für die Gesamtstrategie sowie für die Handlungsfelder und Einzelmaßnahmen;
- fachspezifische Hinweise zur Weiterentwicklung der Strategie, Maßnahmen und Teilprojekte;
- Unterstützung bei der frühzeitigen Erkennung und Beurteilung von Trends und Problemlagen;
- Aufzeigen und Besprechen von verfügbaren und bewährten (sektorspezifischen) Lösungsansätzen;
- Unterstützung eines Erfahrungsaustauschs mit Akteuren außerhalb der Region;
- Fungieren als Multiplikator für die Verbreitung von Projektergebnissen;
- Unterstützung bei einer internationalen Vermarktung neuer Produkte, Lösungen.

(3) Die Mitglieder des Fachbeirates sind unentgeltlich tätig.

§ 12 Dialogplattform

(1) Neben dem beratenden Fachbeirat wird eine sogenannte Dialogplattform installiert, die als Ort eines niederschweligen Austauschs komplementärer Innovationsakteure im Rheinischen Revier fungiert. Auf dieser Dialogplattform werden geeignete Anlässe für einen inter- und transdisziplinären Austausch (regionaler) Innovationsakteure geschaffen. So können Ideen und Vorschläge über die gesamte Bandbreite des Vorhabens entwickelt werden, die dann, etwa über die Mitarbeit von Vertretern der Dialogplattform im beratenden Fachbeirat, Eingang in die weitere Arbeit von Campus Transfer finden können.

(2) Die Mitglieder der Dialogplattform sind unentgeltlich tätig.

§ 13 Veräußerungsbeschränkung, Ankaufsrecht

(1) Die Abtretung oder Belastung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles desselben bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter auf Grundlage eines Gesellschaftsbeschlusses.

(2) Vor Abtretung eines Geschäftsanteils gleich aus welchem Rechtsgrund hat der abtretungswillige Gesellschafter den Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Kaufpreis nach § 3 Abs. 2 des Vertrages als gemeinschaftlichen Anteil anzubieten. Die übrigen Gesellschafter oder einzelne von ihnen, mehrere im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile, können innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich verlangen, dass ihnen der Anteil als gemeinschaftlicher Anteil abgetreten wird. Als Gegenleistung ist der Wert des Anteils zu zahlen, wie er sich aus der Abfindungsregelung dieser Satzung ergibt, und zwar Zug um Zug gegen Abtretung.

(3) Üben die Gesellschafter ihr Ankaufsrecht nicht aus, so haben sie der dann erfolgenden Anteilveräußerung zuzustimmen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.

§ 14 Austritt

(1) Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens zum Ende des dritten Geschäftsjahres nach Gründung der Gesellschaft, erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Durch den Austritt wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den übrigen Gesellschaftern fortgeführt.

(2) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten oder die Einziehung zu dulden. Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschafterrechte ausüben. Die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet, bis zum Wirksamwerden des Austritts über die Einziehung oder Abtretungsverpflichtung Beschluss zu fassen.

§ 15 Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

(2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn

- über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder
- sein Geschäftsanteil gepfändet ist und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird, oder
- ein anderer wichtiger Grund, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist, z. B. eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung aus dem Gesellschaftsvertrag.

(3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund bei einem der Mitgesellschafter vorliegt.

(4) Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und alsdann den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen. Er hat sich das zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers Aufgewendete auf seinen Entgeltanspruch anrechnen lassen.

(5) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.

(6) Mit dem Beschluss über die Einziehung verliert der Gesellschafter seine Gesellschafterstellung mit sofortiger Wirkung und unabhängig von der Zahlung der Abfindung. Mit dem Beschluss über die Abtretungsverpflichtung ruhen die Gesellschafterrechte eines Gesellschafters unabhängig von der Zahlung der Abfindung mit sofortiger Wirkung.

(7) Die Einziehung und die Abtretung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht.

§ 16 Abfindung ausscheidender Gesellschafter

(1) Kommt beim Ausscheiden eines Gesellschafters eine Einigung über die dem ausscheidenden Gesellschafter oder seinen Rechtsnachfolgern zu zahlende Abfindung nicht zustande, so entscheidet über die Höhe und Zahlungsweise der Abfindung ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter.

(2) Der Schiedsgutachter wird auf Antrag einer der Parteien von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer bestimmt.

(3) Die Anteilsbewertung erfolgt auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung nach den dann geltenden Bewertungsgrundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer, Düsseldorf, oder seines Nachfolgers. Stehen derartige Bewertungsgrundsätze nicht mehr zur Verfügung, so bestimmt der Schiedsgutachter die Bewertungsmethode. Der Schiedsgutachter bestimmt auch Einzelheiten der Konkretisierung der Bewertungsgrundsätze.

(4) Von dem ermittelten Unternehmens- bzw. Anteilswert ist ein Abschlag von fünfundzwanzig vom Hundert zum Unternehmensschutz zu machen. Der Schiedsgutachter kann bestimmen, dass der Abfindungsbetrag in zeitlich gestreckten Teilbeträgen bei angemessener Verzinsung zu zahlen ist.

(5) Die Kosten des Schiedsgutachters tragen die Gesellschaft zur einen und der ausscheidende Gesellschafter bzw. seine Rechtsnachfolger zur anderen Hälfte.

§ 17 Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 18 Beendigung der Gesellschaft

- (1) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.
- (2) Wird die Gesellschaft aufgelöst, bestimmt die Gesellschafterversammlung die Art der Durchführung und wählt die Liquidatoren. Sie bestimmt auch deren Vergütung.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der endgültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
- (2) Jeder Gesellschafter ist zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.

Anlage (nicht Gegenstand des Gesellschaftsvertrags):

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Campus Transfer Management GmbH

§ 1

Die Geschäftsführung ist für die laufenden Geschäfte der Campus Transfer Management GmbH verantwortlich.

§ 2

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen fallen nicht unter die laufenden Geschäfte der Campus Transfer Management GmbH und bedürfen daher der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss:

- die jährliche Aufstellung des Investitions- und Finanzplans,
- Investitionen und Kreditaufnahmen, die den Finanzplan übersteigen,
- Verfügungen über Tochterunternehmen und Unternehmensbeteiligungen,
- Verfügungen über Grundstücke und Verpflichtungen hierzu,
- Abschluss von Verträgen und Eingehung von Verbindlichkeiten, die einen Betrag von € übersteigen;
- Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen mit Mitarbeitern mit einem Bruttojahreseinkommen von mehr als €;
- Zusage von Altersversorgungen.